

GTSPA001

GTS Vereinsatzung

vom 14. September 2018

September 2018

Gemeinschaft Thermisches Spritzen e.V.

GTS-Satzung
GTSPA001

Erstausgabe: 16. Juni 1994
Stand dieser Ausgabe: 14. September 2018
Druckdatum: 19. November 2018



Gemeinschaft Thermisches Spritzen e.V.
(Association of Thermal Sprayers)
c/o Linde AG, Linde Gases Division
Carl-von-Linde-Str. 25
85716 Unterschleissheim, Germany

Telefon: +49 89 31001 5546
Fax: +49 89 31001 5364
E-Mail: info@gts-ev.de
Internet: www.gts-ev.de

Eingetragen beim / Registered at:
Amtsgericht München, Registergericht:
VR 14203 (22. Sept. 1994)

© 2018 GTS e.V. · Alle Rechte vorbehalten / All rights reserved

Inhalt

1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
2	Zweck und Aufgabe	2
3	Mitgliedschaft.....	2
4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
5	Ende der Mitgliedschaft	4
6	Organe des Vereins	5
7	Mitgliederversammlung.....	5
8	Vorstand	6
9	Qualitätsausschuss	7
10	Geschäftsführender Vorstand	8
11	Speicherung von Daten.....	8
12	Schiedsgericht	8
13	Beitragsregelung	9
14	Prüfungskosten.....	9
15	Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens	9
16	Schlussbestimmungen.....	9

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gemeinschaft aus Industrie, Handwerk und Forschung aus dem Gebiet des Thermischen Spritzens und führt den Namen GTS „Gemeinschaft Thermisches Spritzen“ (im Folgenden kurz „GTS“ genannt). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist München.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
 - 2.1.1 die Qualität thermisch gespritzter Schichten, die mit den Verfahren gemäß der gültigen Norm hergestellt werden, zu sichern und
 - 2.1.2 Unternehmen, Betriebsstätten, Abteilungen, die den Prozess Thermisches Spritzen ausführen und dabei die GTS-Richtlinien erfüllen, mit dem GTS-Zertifikat zu kennzeichnen und
 - 2.1.3 die Technik des Thermischen Spritzens zu fördern und dieses bekanntzugeben, insbesondere durch
 - gemeinschaftliche Werbeaktionen,
 - gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Thermischen Spritzens,
 - Unterstützung von Fachveranstaltungen wie Kolloquien, Messen, Seminare, Schulungen usw.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe,
 - 2.2.1 eine GTS-Qualitätsmanagement-Richtlinie nebst GTS-Durchführungsbestimmung zu schaffen,
 - 2.2.2 zu überwachen, dass die GTS-Zertifikatsinhaber die GTS-Qualitätsmanagement-Richtlinie (GTSPA003) beachten,
 - 2.2.3 die GTS-Zertifikatsinhaber zu verpflichten, nur thermisch gespritzte Schichten in Verkehr zu bringen, die nach den GTS-Richtlinien erzeugt wurden. Die begleitenden Dokumente dürfen dabei den GTS-Zertifikatsstempel aufweisen.
- 2.3 Ziel des Vereins ist es nicht, Gewinn zu erwirtschaften.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:
 - 3.1.1 Jeder Betrieb aus Industrie und Handwerk, gleich welcher Rechtsform, der durch Thermisches Spritzen Fertigteile oder Halbzeuge beschichtet. In diesem Falle ist eine „Aktive“ Mitgliedschaft verbindlich.

- 3.1.2 Jeder Betrieb, jede Institution oder einzelne Person, die die Forderungen aus Abschnitt 3.1.1 nicht erfüllt, kann „Förderndes“ Mitglied werden.
- 3.1.3 Personen, die sich um die GTS oder das Thermische Spritzen verdient gemacht haben, können durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen.
- 3.1.4 Institute, Forschungseinrichtungen sowie FuE Abteilungen, die sich mit Schicht- und Prozessentwicklung auf dem Gebiet des Thermischen Spritzens beschäftigen, können ebenfalls eine „Aktive Mitgliedschaft“ nach 3.1.1 erwerben.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gemeinschaft Thermisches Spritzen zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, als Mitglied die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- 3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt worden ist, beim Qualitätsausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt worden ist, ein Schiedsgericht anrufen. Ablehnung des Antrages und Verwerfen der Beschwerde sind zu begründen.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Qualitätssicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 und 3.1.4 sind berechtigt und verpflichtet, das „GTS-Zertifikat Thermisches Spritzen“ zu erlangen.
- 4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.
- 4.3 Mitglieder sind verpflichtet:
 - 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.3.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1.1 oder 3.1.4 erworben haben, die Verleihung des GTS-Zertifikats zu beantragen,
 - 4.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,
 - 4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen entsprechend Ziffer 12 pünktlich an den Verein zu zahlen.
- 4.4 Die GTS-Zertifikatsinhaber haben die Qualität ihrer Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftung der GTS, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

5.1.1 Austritt,

5.1.2 Ausschluss,

5.1.3 Tod des Mitgliedes,

5.1.4 Liquidation,

5.1.5 Eröffnung des Konkurses des Mitgliedes,

5.1.6 Auflösung des Vereins.

5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich erklärt werden.

5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss ausschließen, wenn

5.3.1 ein begründeter Antrag von einem GTS-Mitglied zum Ausschluss vorliegt,

5.3.2 die Voraussetzungen des Abschnitts 3 nicht mehr gegeben sind,

5.3.3 das betroffene Unternehmen bei der Erst- oder einer wiederkehrenden Prüfung auf Erhalt bzw. Aufrechterhaltung des GTS-Zertifikats endgültig nicht besteht,

5.3.4 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der GTS einschließlich der daraus abgeleiteten Dokumente (GTS-Papiere) verstoßen hat,

5.3.5 der Antrag auf Erstprüfung zum Erhalt des GTS-Zertifikats gemäß Abschnitt 4.3.2 nicht binnen 6 Monaten gestellt wird,

5.3.6 die wiederkehrende Prüfung zur Aufrechterhaltung des GTS-Zertifikats gemäß Abschnitt 4.3.2 nicht innerhalb von 6 Monate durchgeführt wird. Eine Verlängerung kann in Anspruch genommen werden, wenn besondere betriebliche Gründe angezeigt werden.

5.4 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt wurde, beim Qualitätsausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt wurde, ein Schiedsgericht anrufen. Im Fall der Abschnitte 5.3.5 und 5.3.6 kann nach Ablauf dieser Frist der Ausschluss nur dadurch abgewendet werden, wenn das Mitglied den Nachweis über eine neue positive Erstprüfung erbringt.

5.5 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

6.1.1 die Mitgliederversammlung,

6.1.2 der Vorstand,

6.1.3 der Qualitätsausschuss,

6.1.4 der geschäftsführende Vorstand.

6.2 Rechte und Pflichten der Organe des Vereins

6.2.1 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er in Ausübung seiner Tätigkeit erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

6.2.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.2.3 Der Vorstand ist verpflichtet, den Verein kostengünstig zu führen.

7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen und Tagesordnung erfolgen schriftlich und werden mindestens 6 Wochen vorher zugestellt.

7.2 Anträge eines Mitgliedes, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 8 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

7.3 Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

7.4 Wahlen, Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung müssen in jedem Fall Inhalt der Tagesordnung sein, die mit der Einladung zugestellt wird.

7.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

7.6 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen.

7.7 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit.

- 7.8 Die Mitgliederversammlung
 - 7.8.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
 - 7.8.2 wählt den Vorstand – wählbar ist jedes Mitglied nach 3.1.,
 - 7.8.3 wählt den Qualitätsausschuss,
 - 7.8.4 entlastet den Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres,
 - 7.8.5 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
 - 7.8.6 legt die Änderung von Beiträgen bzw. Umlagen fest,
 - 7.8.7 beschließt über Satzungsänderungen,
 - 7.8.8 legt Änderungen der GTS-Qualitätsmanagement-Richtlinie fest,
 - 7.8.9 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.
- 7.10 Jedes Mitglied erhält die Niederschrift zugestellt.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertreter,
 - c) dem 2. Stellvertreter,
 - d) dem 3. Stellvertreter als geschäftsführendes Vorstandsmitglied,
 - e) dem Obmann des Qualitätsausschusses.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- 8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist und der 2. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

- 8.4 Der Vorstand verleiht und entzieht einstimmig das GTS-Zertifikat auf Vorschlag des Qualitätsausschusses.
- 8.5 Der Vorstand verleiht einstimmig die GTS-Ehrenmitgliedschaft gemäß § 3.1.3 an einzelne Personen, die sich um die GTS oder das Thermische Spritzen verdient gemacht haben.
- 8.6 Der Vorstand benennt nach Vorschlag des Qualitätsausschusses unabhängige Institutionen, die die Prüfung nach der GTS-Qualitätsmanagement-Richtlinie durchführt.
- 8.7 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 8.8 In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9 Qualitätsausschuss

- 9.1 Der Qualitätsausschuss besteht aus einem Obmann, der Mitglied nach 3.1.1 sein muss, und mindestens fünf weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Qualitätsausschuss der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der geschäftsführende Vorstand des Vereins an.
- 9.2 Dem Qualitätsausschuss sollen neben Mitgliedern der GTS auch mindestens ein Mitglied einer mit der Überprüfung zum Erlangen des GTS-Zertifikats beauftragten Institution angehören. Diese werden vom Vorstand benannt.
- 9.3 Der Qualitätsausschuss
 - 9.3.1 erarbeitet die GTS-Qualitätsmanagement-Richtlinie und einschlägige GTS-Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,
 - 9.3.2 prüft Anträge auf Verleihung des GTS-Zertifikats und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das GTS-Zertifikat zu verleihen, abzulehnen oder teilt ihm die Gründe für eine zeitliche Zurückstellung mit,
 - 9.3.3 erhält Informationen von der zertifizierenden Institution darüber, ob GTS-Zertifikatsinhaber die GTS-Qualitätsmanagement-Richtlinie nebst GTS-Dokumenten beachten,
 - 9.3.4 unterstützt den Vorstand.
- 9.4 Der Qualitätsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Qualitätsausschussmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Ist davon der Obmann betroffen, wird ein vorübergehender Obmann von den Anwesenden benannt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Obmann und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 9.5 Der Qualitätsausschuss ist ehrenamtlich tätig.

10 Geschäftsführender Vorstand

- 10.1 Der 3. Stellvertreter als geschäftsführendes Vorstandsmitglied hat die allgemeinen Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane unparteiisch zu führen.
- 10.2 Der 3. Stellvertreter als geschäftsführendes Vorstandsmitglied kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.
- 10.3 Der Vorstand gemäß Abschnitt 8.1 a), b) und c) kann dem 3. Stellvertreter als geschäftsführendes Vorstandsmitglied eine Aufwandsentschädigung gewähren.

11 Speicherung von Daten

- 11.1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedsfirmen und Kontaktpersonen der GTS folgende Daten erhoben: Firmenname, Name, Vorname, Anschrift (nur geschäftlich), Mailadresse, Internetadresse, Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Jeder Firma wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 11.2 Daten von Nichtmitgliedern werden vom Verein grundsätzlich intern verarbeitet, wenn sie an kostenpflichtigen Veranstaltungen teilgenommen und somit eine geschäftliche Beziehung zur GTS haben.
- 11.3 Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Zertifizierungsstelle, muss die GTS die Daten seiner Mitglieder an die Zertifizierungsstelle weitergeben.
- 11.4 Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, und verteilt diese im GTS-Mitgliederverzeichnis auf Messen und Veranstaltungen, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.
- 11.5 Bei Austritt aus der GTS werden personenbezogene Daten, die in die Finanzbuchhaltung eingehen, gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

12 Schiedsgericht

- 12.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der GTS einschließlich der GTS-Durchführungsbestimmungen sowie der GTS-Qualitätsmanagements-Richtlinie und der GTS-Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, ist das Schiedsgericht zuständig.
- 12.2 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichtes gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt.

- 12.3 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 4 Wochen, nachdem der zweite Beisitzer benannt ist, über den Vorsitz einigen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der 3. Stellvertreter als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Vereins das Landgericht München bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 4 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.
- 12.4 Das Schiedsgericht entscheidet über den Streitfall und die Kosten des Verfahrens, ausgenommen die Vergütung für die Mitglieder des Schiedsgerichtes.
- 12.5 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

13 Beitragsregelung

- 13.1 Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Gesamtzahl der Beschäftigten des Betriebes im Bereich Thermisches Spritzen und gliedern sich in 4 Klassen:

I	bis 10 Beschäftigte
II	11–20 Beschäftigte
III	21–50 Beschäftigte
IV	über 51 Beschäftigte

Die Beitragshöhe richtet sich nach den jeweilig gültigen Beitragsbestimmungen, die durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- 13.2 Fördernde Mitglieder entrichten mindestens den Betrag der Klasse II.

14 Prüfungskosten

- 14.1 Auf Antrag bei der GTS erhält der Mitgliedsbetrieb einen Kostenvoranschlag von einer der betreuenden Prüfstellen, kalkuliert auf der Basis der erforderlichen Aufwendungen, in Abstimmung mit dem Vorstand.

15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 15.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den DVS - Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Thermischen Spritzens zu verwenden hat.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

München, den 14.09.2018

Gemeinschaft Thermisches Spritzen
Quality Management for Thermal Spraying